

## **Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der IBU GbR für Lieferungen und Leistungen**

### **§ 1 Gültigkeit**

Für alle Rechtsgeschäfte mit dem IBU Ingenieurbüro für Unternehmenssicherheit Henry Zech, Britta Bredow GbR (nachfolgend IBU genannt) sind die folgenden Bestimmungen maßgebend, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart wurde.

Mündliche Absprachen werden nur dann wirksam, wenn sie schriftlich von uns bestätigt wurden  
Geschäftsbedingungen des Käufers / Auftraggebers werden nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von IBU anerkannt worden sind.

### **§ 2 Angebot, Auftragserteilung**

Unsere Angebote sind freibleibend. Abbildungen und Anlagen in Katalogen und Prospekten sind nur annähernd maßgebend, soweit sie von IBU nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. In keinem Fall handelt es sich dabei um zugesicherte Eigenschaften. Änderungen der Modelle, der Konstruktion oder der Ausstattung, die dem technischen Fortschritt dienen, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Aufträge gelten erst dann als angenommen wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Bei sofortiger oder schnellst möglicher Lieferung kann die Auftragsbestätigung durch Rechnungslegung ersetzt werden.

### **§ 3 Preise**

Es werden jeweils die im Vertrag/Auftrag angegebenen Preise, bei Lieferung auf Dauerauftrag die am jeweiligen Liefertag geltenden Preise berechnet.

Die Preise verstehen sich, wenn nichts anderes vereinbart, ohne Versicherung und Transportkosten.

Die angegebenen Preise sind Nettopreise, hinzuzurechnen und in den Rechnungen getrennt auszuweisen ist die Umsatzsteuer in ihrer jeweils gesetzlichen Höhe.

### **§ 4 Lieferfristen, höhere Gewalt**

Eine Verpflichtung für die pünktliche Einhaltung der Liefertermine kann von uns nicht übernommen werden.

Insbesondere sind wir berechtigt die Lieferung um die Dauer einer Behinderung aufzuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten wenn ein Fall höherer Gewalt vorliegt.

Als höhere Gewalt gelten alle Umstände die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Krieg, Aufruhr, Eingriffe von hoher Hand, Feuer, Streik, Aussperrung, Rohstoff- oder Energiemangel bei uns oder Vorlieferanten.  
Schadenersatzansprüche aus Lieferverzug werden in jedem Falle ausgeschlossen.

### **§ 5 Gefahrenübergang, Transportversicherung**

Die Gefahr geht in allen Fällen mit Absendung der Ware bzw. deren Übergabe an den Käufer, Spediteur oder Frachtführer auf den Käufer über.

Eine Transportversicherung auf Kosten des Käufers wird nur abgeschlossen wenn dieser sie ausdrücklich fordert.

### **§ 6 Annahmeverzug bzw. -verweigerung**

Nimmt der Käufer / Auftraggeber die vertraglich vereinbarte bzw. in Auftrag gegebene Ware nicht an, so können wir vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatz wegen Nichterfüllung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Anstelle des tatsächlichen und nachweisbaren Schadens können wir in diesem Falle einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 25 % des Kaufpreises verlangen.

### **§ 7 Zahlungen**

Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar.

Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn sie auf unserem Konto unwiderruflich gutgeschrieben sind.

Zahlungen per Wechsel oder Scheck gelten erst mit Geldempfang als erfüllt.

Zur Aufrechnung ist der Käufer nur im Falle anerkannter oder rechtskräftig festgestellter und unbestrittener Gegenforderungen berechtigt.

### **§ 8 Eigentumsvorbehalt**

Das Eigentum an der von uns gelieferten Ware behalten wir uns bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.

Für den Fall der Weiterveräußerung von uns gelieferter Ware tritt der Käufer schon jetzt alle ihm daraus zustehenden Forderungen in Höhe des Weiterverkaufspreises einschließlich aller Nebenrechte bis zur vollständigen Tilgung aller Forderungen an uns ab.

Im Falle der Pfändung von unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren hat der Käufer darauf hinzuweisen und uns unverzüglich zu informieren

Alle sich aus der Pfändung für uns ergebenden Kosten trägt der Käufer.

Der Käufer ist zur sachgemäßen Lagerung und ordnungsgemäßen Versicherung der unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Ware verpflichtet.

## **§ 9 Zahlungsverzug**

Bei Zahlungsverzug hat der Käufer ab Fälligkeit Verzugschaden in Höhe der Zinssätze für das Geschäft mit Nichtverbrauchern auf der Basis der EZB zu zahlen.

Einer Inverzugsetzung oder Mahnung bedarf es nicht.

Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber oder den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das gerichtliche Vergleichsverfahren oder das Konkursverfahren eröffnet bzw. gerät seine Kreditfähigkeit in begründete Zweifel, wird unsere Gesamtforderung gegen den Käufer sofort fällig, auch wenn Wechsel mit späterer Fälligkeit laufen. Von diesem Zeitpunkt an sind wir berechtigt die oben genannten Zinsen zu verlangen. Die Verzinsung bei beidseitigen Handelsgeschäften erfolgt in gleicher Höhe ab Fälligkeit.

Bei Teilzahlungsverkäufen wird die Restschuld mit der Verpflichtung zur Verzinsung sofort fällig, wenn der Teilzahlungskäufer mit mehr als zwei Raten in Rückstand gerät. Ist der Käufer nicht eingetragener Kaufmann, so gilt dies nur, wenn die rückständigen drei Raten zusammen mindestens 10 % des Kaufpreises ausmachen.

Im Falle des Zahlungsverzuges behalten wir uns vor, die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zurückzuziehen. Die Ausübung dieses Rechts gilt als Rücktritt vom zugrunde liegenden Kaufvertrag. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware unverzüglich an uns herauszugeben.

Treten wir einem Teilzahlungskäufer gegenüber aus Gründen zurück, die er uns zu vertreten hat, so hat dieser, wenn die gegenseitig empfangenen Leistungen zurückgewährt werden einen Pauschalsatz für Gebrauchsüberlassung in Höhe von bis zu 20 % des Kaufpreises als einmaligen Betrag zu bezahlen. Die Geltendmachung von Schadenersatz bei Beschädigung der Ware bleibt ausdrücklich vorbehalten.

## **§ 10 Aufstellung und Inbetriebnahme**

Für die Aufstellung und Inbetriebnahme der von uns gelieferten Ware stellen wir gegen Rechnung der anfallenden Kosten einschließlich für Montage und Kabelmontage eigenes Personal zur Verfügung.

Die Schaffung von Baufreiheit sowie bauseitige Installations- und Handwerkerarbeiten gehen zu Lasten des Käufers.

## **§ 11 Gewährleistung**

Die nachfolgend genannten Gewährleistungspflichten werden nur im Falle schriftlicher Mängelanzeigen mit Angabe des Rechnungsdatums sowie eventueller Maschinenteile und Kundennummer ausgelöst.

Mangelhafte Teile, die nachweisbar in Folge eines Fabrikations- oder Materialfehlers unbrauchbar geworden oder in ihrem vertragsgemäßen Gebrauch erheblich beeinträchtigt sind, werden von uns repariert oder durch mangelfreie Teile ersetzt.

Auf Verlangen können wir die Rücksendung oder Rückgabe des schadhaften Teils zur Voraussetzung unserer Gewährleistung machen, wobei damit verbundene Transportkosten von uns übernommen werden.

Kann in angemessener Frist der Mangel durch Reparatur oder Ersatzlieferung nicht beseitigt werden, so hat der Käufer das Recht, eine angemessene Minderung des Kaufpreises oder Rücktritt vom Kaufvertrag zu verlangen. Ersatz von Schaden oder Folgeschäden wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Die Gewährleistungsfrist beginnt 12 Monate und beginnt mit dem Tag der Anlieferung.

Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen bei Beschädigung durch unsachgemäße Behandlung und Bedienung, Verwendung falschen Zubehörs, ungeeigneten Hilfsstoffen oder bei sonstigen ungewöhnlichen Einflüssen sowie Transportschäden. Die Gewährleistung ist auch ausgeschlossen, wenn Reparaturen oder Veränderungen am Liefergegenstand von nicht ausdrücklich dazu autorisierten Personen vorgenommen bzw. fremde Teile oder Geräte eingebaut oder angeschlossen werden.

Für natürlichen Verschleiß insbesondere bei Verbrauchsmaterial und Teilen, die einer besonderen betriebsbedingten Abnutzung oder besonderer zeitlicher Alterung ausgesetzt sind, wird Gewährleistung nicht gegeben. Bei Verkauf von gebrauchten Geräten ist Gewährleistung ausgeschlossen.

## **§ 12 Abtretungsverbot**

Der Käufer kann Rechte aus den mit uns abgeschlossenen Rechtsgeschäften nur im Falle unserer ausdrücklichen schriftlichen Einwilligung abtreten.

## **§ 13 Allgemeines**

Alle Ansprüche des Käufers verjähren vorbehaltlich der oben genannten Gewährleistungsfrist 6 Monate nach Übergabe.

Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist durch eine zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommt.

## **§ 14 Gerichtsstand**

Für alle sich aus dem Vertrag/ Auftrag ergebende Streitigkeiten ist, sofern der Käufer/ Auftraggeber Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, unabhängig vom Streitwert das Amtsgericht Strausberg zuständig.